



AELF-KM • Jahnstraße 4 • 86381 Krumbach (Schwaben)

E-Mail
Kling Consult GmbH
Burgauer Str. 30
86381 Krumbach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Projekt-Nr. 4898-405-KCK

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-KM-L2.2-4612-16-11-4

Name



Krumbach (Schwaben), 26.01.2023

**Bebauungsplan „PV-Anlage Fl.-Nr. 530, Gemarkung Hausen“, Ge-
meinde Ellzee
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Planung nimmt das AELF Krumbach-Mindelheim wie folgt Stellung:

Von Seiten des AELF Krumbach Mindelheim besteht Einverständnis mit der Überplanung einer ehemaligen Kiesgrube (Konversionsfläche) als PV-Anlagenstandort. Mit der vorliegenden Planung wird erreicht, dass externe Ausgleichsflächen vermieden werden.

Bedenken bestehen hinsichtlich der Anlage eines extensiv genutzten, arten- und blütenreichen Grünlandes auf der Betriebsfläche, welches sich in Arten- und Strukturausstattung am Biotoptyp mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (BNT G212) orientiert.

Bei der Anlage des o. g. Grünlandes ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass sich auf der Maßnahmenfläche keine Stickstoffsensiblen Subtypen der geplanten Biotoptypen ansiedeln.

Durch die Anlage von potenziell stickstoffsensiblen Biotopen bzw. Subtypen auf der Flurnummer 530, Gemarkung Hausen wird die Entwicklungsfähigkeit benachbarter landwirtschaftlicher Betriebe gefährdet. Sowohl Erweiterungsmaßnahmen als auch Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls würden behindert.

Ca. 200 m westlich des Plangebietes befindet sich auf der Fl. Nr. 477, Gemarkung Hausen der Aussiedlungsstandort eines landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes. Am Standort besteht eine große Mastschweinehaltung und eine Biogasanlage.

Der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes dürfen durch die Anlage von potenziell stickstoffsensiblen Biotopen bzw. Subtypen auf der Flurnummer 530, Gemarkung Hausen nicht gefährdet werden.

Ca. 320 m nördlich des Plangebietes befindet sich auf der Fl. Nr. 1111, Gemarkung Waldstetten der Aussiedlungsstandort eines weiteren landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes. An diesem Standort wird Milchviehhaltung betrieben. Eine Erweiterung der Milchviehhaltung und Weiterentwicklung hin zu mehr Tierwohl ist gerade in Planung.

Der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes dürfen durch die Anlage von potenziell stickstoffsensiblen Biotopen bzw. Subtypen auf der Flurnummer 530, Gemarkung Hausen nicht gefährdet werden.

Eine Aussiedlung weiterer Betriebe im Umkreis der geplanten Maßnahme würde zukünftig gefährdet. Dies ist u. E. zu vermeiden, da eine Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe im Innenbereich häufig an zu geringen Abständen zur bestehenden Wohnbebauung scheitert.

Mit freundlichen Grüßen





Bayerischer Bauernverband · Nornheimer Straße 2 a · 89312 Günzburg

VG Ichenhausen
Heinrich-Sinz-Straße 14
89335 Ichenhausen

Ansprechpartner: Geschäftsstelle Günzburg
Telefon: 08221 3697-0
Telefax: 08221 3697-119
E-Mail: Guenzburg@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 26.01.2023

Per E-Mail an rathaus@vg-ichenhausen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
F/

"PV-Anlage Fl.-Nr. 530, Gemarkung Hausen", Gemeinde Ellzee, Flächennutzungsplanänderung sowie Bebauungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange nimmt zu o. g. Projekt folgendermaßen Stellung.

Auf einer Fläche von rund 5 ha soll eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in Ellzee errichtet werden. Es wird kritisch gesehen, dass wertvolle landwirtschaftliche Flächen der Bewirtschaftung entzogen werden. Ein Rückbau der kompletten Photovoltaik-Anlage muss möglich sein, damit diese Fläche wieder landwirtschaftlich nutzbar sein kann.

Die PV-Anlage ist inmitten von landwirtschaftlich genutzten Schlägen geplant. Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Fahrverkehr treten auf. Besonders Staubemissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung sind alltäglich und können die PV-Module verschmutzen. Alle landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen) sind entschädigungslos hinzunehmen.

Es muss selbstverständlich sein, dass landwirtschaftliche Betriebe keinerlei Einschränkung durch diese Anlage haben. Auch die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe darf weder durch den Bau oder den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage noch durch die Pflege der geplanten Ausgleichsmaßnahme gestört sein. Der ökologische Ausgleich mit einem extensiv genutzten arten- und blütenreichen Grünland muss ebenso wie der Bau der PV-Anlage reversibel sein.

Im Westen der geplanten Anlage liegt ein ausgesiedelter landwirtschaftlicher Betrieb mit Mastschweinen und einer angegliederten Biogas-Anlage. Besonders für diesen Betrieb muss eine Erweiterung in östlicher Richtung und damit in unmittelbare Nachbarschaft zur Anlage möglich bleiben.

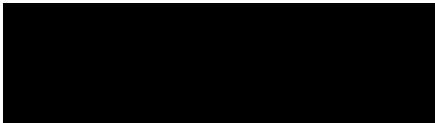
.../2

Die Einfriedung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit einer 3 m breiten, zweireihig versetzten, freiwachsenden Hecke muss mindestens drei Meter Abstand zur Feldweg-Mitte und Feldgrenzen einhalten, sodass landwirtschaftliche Maschinen mit Anbaugeräten auch bei Gegenverkehr manövrieren können. Nach einer aktuellen Einschätzung des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) dürfen alle Traktoren und ihre Anhänger eine Breite von drei Meter haben. Gehölze müssen zudem regelmäßig geschnitten werden, um landwirtschaftliche Arbeiten nicht zu beeinträchtigen.

Sowohl während als auch nach Abschluss der Bauphase sollte darauf geachtet werden, dass Nutzflächen erreichbar bleiben.

Wir bitten Sie, obenstehende Einwände zu berücksichtigen.

Mit besten Grüßen



Referentin

Günzburg, 04.04.2023, Az. 6102

Bauleitplanung;

**Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange
an der Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich
„PV-Anlage Flur-Nr. 530, Gemarkung Hausen“ durch die Gemeinde Ellzee**

**- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -
(Scopingverfahren)**

**Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg
Zum Vorentwurf vom 08.12.2022**

Mit der vorliegenden Bebauungsplanung möchte die Gemeinde Ellzee durch die Ausweisung einer Sonstigen Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ die Errichtung eines Solarparks nördlich des Ortsteils Hausen ermöglichen.

Das Landratsamt Günzburg nimmt zum Planungsvorhaben wie folgt Stellung:

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ellzee sieht für die verfahrensgegenständliche Fläche des Solarparks eine Fläche für die Landwirtschaft sowie Einzelbäume und Gebüsche vor. Der vorliegende Bebauungsplan ist deshalb nicht als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist jedoch in der im Parallelverfahren anhängigen Flächenutzungsplanänderung enthalten. Nach Abschluss der Flächennutzungsplanänderung ist die Freiflächenphotovoltaikanlage als aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt anzusehen.

Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung

Im Energieatlas ist der überplante Umgriff nicht als benachteiligte Fläche gekennzeichnet, bei der angedachten Fläche handelt es sich jedoch um eine rekultivierte Kiesabbaufäche.

Aus ortsplanerischer Sicht wird begrüßt, dass die Gemeinde Ellzee einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung leisten will. Auch wenn die Nutzung von Solarenergie grundsätzlich positiv beurteilt und unterstützt wird, muss trotzdem verhindert werden, dass es zu einer Zersiedelung der Landschaft und zu einem beliebigen Zupflastern der Außenbereichsflächen mit Freiflächensolarmodulen kommt. Um Flächen zu sparen, müssen für Photovoltaikflächen vorrangig Dächer von bestehenden Gebäuden verwendet werden.



Dennoch wird auch der Beschluss der Bundesregierung zur Kenntnis genommen, als Energiequelle für die Verstromung bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent aus erneuerbaren Energien zu nutzen und diesen Anteil bis 2030 auf 80 Prozent zu steigern.

Aufgrund dieses von der Bundesregierung formulierten Zieles werden von Seiten der Ortsplanung keine Einwände gegen die vorliegende Ausweisung des Sondergebietes „Photovoltaik“ erhoben, zumal es sich bei der vorhandenen Fläche um eine vorbelastete Fläche handelt und bei großräumlicher Betrachtung eine gewisse Konzentration von PV-Flächen zusammen mit den Flächen im Gemeindegebiet Waldstettens gegeben ist.

Nachdem bereits zur Verfügung stehende Solarpotentiale mangels Anschlusses durch den Energieversorgungsunternehmer brachliegen, muss jedoch vor Weiterverfolgung der Bauleitplanung geklärt werden, dass die Anschlussmöglichkeit des Solarparks an das Stromnetz gegeben ist.

Einzelheiten:

Das in der Zeichenerklärung für Trafo verwendete Planzeichen fehlt in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes. Nachdem auch die Errichtung von Energiespeichern zulässig sein soll, ist diese Nutzung auch bei der Beschreibung des entsprechenden Planzeichens anzugeben und entsprechend darzustellen.

Gemäß Ziffer 1.1.2 Buchstabe b der Bebauungsplansatzung sollen im Sondergebiet u.a. Energiespeicher zugelassen werden. Nachdem die Gebäude für die Unterbringung von Energiespeichern, wie in der Begründung beschrieben, See-Containern ähneln, die im Außenbereich fremdkörperartig wirken, sind in der Bebauungsplansatzung Gestaltungsvorgaben für derartige Baukörper vorzusehen, um einen „kunterbunten“ Containerabstellplatz mitten in der Landschaft zu vermeiden. Die Farbvorgaben hierfür sind konkret zu benennen und müssen sich zum besseren Einfügen mit den gedeckten Farben der umgebenden Landschaft decken.

Nachdem die Photovoltaiknutzung von begrenzter Betriebsdauer ist und die Flächen nach einiger Zeit wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt werden sollen, muss mit geeigneten Mitteln (Kautions, Bankbürgschaft etc.) sichergestellt werden, dass die Anlage nach der beabsichtigten Nutzungszeit zurückgebaut wird.

Naturschutz und Landschaftspflege

Bezüglich der grundsätzlichen naturschutzfachlichen Beurteilung dieses Standortes wird auf die Stellungnahme im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren verwiesen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt, wie bereits im Rahmen der Stellungnahme zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes ausgeführt, der landschaftlichen Einbindung dieses Vorhabens aufgrund der örtlichen Lage eine besondere Bedeutung zu.

Die bisher festgesetzte Eingrünung ist deshalb durch die Verwendung von Bäumen II. und III. Ordnung wie z.B. Vogelbeere, Holzapfel und Wildbirne zumindest entlang der Nordseite zu ergänzen. Des Weiteren ist der Zaun durch eine Bepflanzung mittels Kletterpflanzen zu gliedern und zu begrünen. Geeignet sind z.B. Waldrebe (*Clematis vitalba*), Hopfen (*Humulus lupulus*) und Efeu (*Hedera helix*). Für die konkrete Eingrünung sind entsprechende Pflanzschemas auszuarbeiten. In diese Randeingrünung sind wei-

tere Biotopstrukturen wie Totholzhaufen/Sand-/Kieshaufen sowie verdichtete, periodisch wasserführende Mulden/Radspurbiotope zur Strukturbereicherung einzubringen. Aufgrund der Vornutzung als Abbaustelle sowie der nördlich angrenzenden Grube ist ein Vorkommen von z.B. Gelbbauchunke nicht auszuschließen.

Gemäß den Ausführungen soll der naturschutzfachliche Ausgleich direkt auf der Fläche selbst erfolgen. Soweit die ausgeführten Ziele erreicht und diese im Rahmen eines Monitorings naturschutzfachlich begleitet und überwacht werden, besteht hiermit Einverständnis. Eine initiale Ansaat einer autochthonen, artenreichen Grünlandmischung auf einer Teilfläche von 5-10% wird aber dringend empfohlen, um das Entwicklungsziel tatsächlich zu erreichen. Derzeit handelt es sich um eine artenarme Dauergrünlandfläche.

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen durch ökologische Gestaltung und Pflege (siehe Nr. 13.2.2 – Teil C: Begründung und Umweltbericht) sind zwingend zu beachten und müssen durch entsprechende Festsetzung gesichert sein.

Aufgrund der Lage der Fläche sowie der dortigen Nutzungen wird von keinen erheblichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten ausgegangen. Im Hinblick auf Feldbrüter (Feldlerche) sollte dies jedoch nochmals konkreter betrachtet und überprüft werden.

Immissionsschutz

Das verfahrensgegenständliche Plangebiet liegt westlich von Ellzee, zwischen dem Ortsteil Hausen und der Gemeinde Waldstetten und grenzt im Westen direkt an die Kreisstraße GZ 6 an.

Aus Sicht des technischen Immissionsschutzes bestehen gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine Einwände.

Umliegende schützenswerte Nutzungen wie Wohngebiete, Gewerbegebiete, Kleinsiedlungsanlagen befinden sich außerhalb des Einwirkungsbereiches von Lichtreflexionen. Darüber hinaus ist um die verfahrensgegenständliche Planfläche eine Bepflanzung vorgesehen. Unzulässige Lichteinwirkungen können somit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten können ferner unzulässige Lärmeinwirkungen durch Wechselrichter ausgeschlossen werden.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine Einwände.

Wasserrecht und Bodenschutz

Von der Planung werden weder Wasserschutzgebiete, konkrete Planungen nach dem Wassersicherungsgesetz noch Überschwemmungsgebiete berührt.

Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) sind nicht bekannt.

Mit den Ausführungen zu Niederschlagswasserbeseitigung / Bodenversiegelungen besteht Einverständnis.

Beim verfahrensgegenständlichen Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige Kiesabbaufäche, welche im Jahr 2015 abgeschlossen wurde. Die Verpflichtungen gemäß dem Bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) sind abgeschlossen.

Die Untere Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde bittet jedoch zu beachten, dass aufgrund der anschließend an die Kiesausbeute getätigten Wiederverfüllungen das Bodengefüge verändert ist und die Standsicherheit der geplanten baulichen Anlagen aufgrund dessen anderen Voraussetzungen unterliegt. Im Rahmen der Rekultivierung wurde der Wiederaufbau der Bodenschicht beauftragt sowie eine landwirtschaftliche Nachfolgenutzung festgelegt.

Es ist anzumerken, dass direkt nördlich des Plangebiets eine weitere aktive Kiesabbaufäche angrenzt, bei der Kiesabbau bis 2037 erlaubt ist. Dadurch könnten eventuell Verstaubungen der Photovoltaikanlage entstehen.

Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus wasserrechtlicher Sicht bis auf die aufgezeigten Belange Einverständnis.

Verkehrswesen

Die untere Straßenverkehrsbehörde weist darauf hin, dass eine Beteiligung der Straßenbaubehörde (Staatliches Bauamt Krumbach, Gemeinde Ellzee) notwendig ist (ggf. für eine Sondernutzungserlaubnis oder zur Herstellung des Einverständnisses).

Abwehrender Brandschutz

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird seitens des abwehrenden Brandschutzes zum vorliegenden Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen:

In der Begründung unter Ziffer 5 (Seite 11) werden Energiespeicher genannt. Sollten Energiespeicher zum Einsatz kommen, wird um Beachtung folgender Empfehlung gebeten:

Batteriespeicher sind, insbesondere wenn diese mit Lithium-Ionen Zellen bestückt sind, nur schwer löschar. Ohne ausreichendes Löschwasser sind diese in der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr nicht handhabbar. Brennende Zellen der Speicher müssen nicht nur gelöscht, sondern auch heruntergekühlt werden.

Bei der Brandbekämpfung kann sich in Verbindung mit dem Löschwasser Fluorwasserstoff bilden. Dieser kann in das Erdreich eindringen und dieses kontaminieren.

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes ist eine Zufahrt zum Batteriespeicher und entsprechende Bewegungsflächen für die Feuerwehr am Batteriespeicher unbedingt erforderlich. Ebenfalls als erforderlich gesehen wird eine Wasser-Entnahmestelle mit mindestens 48m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden, alternativ eine Löschwasser-Entnahmestelle nach DIN mit ca. 100 m³ Fassungsvermögen, ansonsten sind im Bereich der Batteriespeicher wirksame Löscharbeiten nach Art. 12 BayBO nicht möglich.

Trafo und Übergabestationen sind in der Regel deutlich einfacher zu handhaben. Brände an Sammelpunkten oder Wechselrichtern sind mit Sonderlöschmitteln wie CO₂-Löschern oder Schaumlöschern bei ausreichendem Abstand gut löschar. Diese Sonderlöschmittel sind für einen ersten Löscheintritt der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird es als erforderlich angesehen, Nebenanlagen wie Trafostationen, Übergabestationen oder Batteriespeicher in der Planzeichnung zu verorten. Aktuell lässt sich daraus nur die Lage der Solarmodule entnehmen.

Die Brandschutzdienststelle bittet um Ergänzung der Begründung (Ziffer 15) um folgende Aussagen im Hinblick auf den abwehrenden Brandschutz:

- Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu achten.
- Auf die Einhaltung der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr“ ist zu achten.
- Die Zufahrt zu Transformatorenanlagen und Batteriespeichern muss für die Feuerwehr möglich sein; Wechselrichter an Solarpaneelen müssen für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung und Freischaltung fußläufig erreichbar sein.
- Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.
- Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.
- Notwendige Sonderlöschmittel für Elektrobrände sind im Bereich der Anlage oder bei den örtlich zuständigen Feuerwehren vorzuhalten.
- Sollten Energiespeicher zum Einsatz kommen, ist eine Löschwasserversorgung erforderlich. Es ist auf die Einhaltung des gemeinsamen Arbeitsblattes der DVGW und AGBF Bund zur Löschwasserversorgung Stand Oktober 2018, sowie das Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu achten.

Gleichzeitig bittet die Brandschutzdienststelle, die nachstehend aufgeführte Passage unter Ziffer 15 der Begründung zu entfernen:

Wegen der nur geringen Brandlast der Photovoltaikanlage kann der erforderliche Brandschutz über die örtliche Feuerwehr sichergestellt werden.

Die örtlich zuständige Feuerwehr Hausen ist nicht tagesalarmsicher und kann den Brandschutz tagsüber nicht sicherstellen.

- Ende der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg -
Zum Vorentwurf vom 08.12.2022

**Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich
„PV-Anlage Flur-Nr. 530“ durch die Gemeinde Ellzee**

- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Günzburg, 26.04.2023

Die Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!**

Landratsamt Günzburg • Postfach • 89303 Günzburg

An
Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach



LANDKREIS GÜNZBURG

Günzburg, 30. Januar 2023, AZ.: Projekt-Nr. 4898-405-KCK/ 4898

Landratsamt Günzburg, Gesundheitsamt

Telefon: 08221/95-730, Telefax: 08221/95-770, E-Mail: gesundheitsamt@landkreis-guenzburg.de

Bebauungsplan, Fächennutzungsplanänderung „PV-Anlage Fl.-Nr. 530, Gemarkung Hausen“, Gemeinde Ellzee

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihre Mail vom 23. Dezember 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen nimmt das Gesundheitsamt Günzburg wie folgt Stellung:

Im Hinblick auf eine mögliche Blendwirkung durch Reflexion auf den Solarmodulen und auf die Veränderung des Landschaftsbildes muss Sorge getragen werden, dass beides durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen ausgeglichen wird.

Bei Einhaltung der Planungsvorlagen und der o.g. Punkte bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Ärztin im öffentlichen Gesundheitswesen

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

Sparkasse Günzburg-Krumbach, IBAN: DE77 7205 1840 0240 0000 34
SWIFT-BIC: BYLADEM1GZK

VR-Bank Donau-Mindel eG, IBAN: DE37 7206 9043 0007 1183 84, SWIFT-BIC: GENODEF1GZ2


89352 Ellzee - Hausen

An
VG Ichenhausen
Heinrich-Sinz-Straße 14
89335 Ichenhausen

Gemeinde Ellzee

3 1. Jan. 2023

Ellzee, 26.01.2023

Geplante PV-Anlage Flur Nr.530 Gemarkung Hausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der private Investor actensys plant den Bau einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf Flur Nr. 530 der Gemarkung Hausen. Meine ausgesiedelte Betriebsstätte mit Mastschweinen und Biogas-Anlage (BimSchG genehmigt nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes) liegt in unmittelbarer Nähe zur geplanten Anlage. Wir sind nicht damit einverstanden, dass auf der PV Fläche Flur Nr. 530 ein Biotop der Biotopwertliste G212 entstehen soll. Dafür müssen Ausgleichsflächen in ausreichender Entfernung zu unserer Betriebsstätte bereitgestellt werden.

Gemäß der Biotopwertliste G212 wird eine stickstoffsensible Botanik ohne Düngung geschaffen. Ich befürchte, dass sich die geplante Anlage negativ auf die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes Schweinemast und Biogasanlage auswirkt. Die nächste Erweiterung unserer Landwirtschaft (Schweinehaltung) ist auf der Flur Nr.487 (2,4ha) Richtung Osten geplant. Dies wären nur mehr ca. 50m entfernt von der geplanten PV-Anlage.

Deshalb ersuchen wir sie die Schaffung jeglicher Anlagen gem. Biotopwertliste BayKompV auf Ausgleichsflächen in der Entfernung zu unserem landwirtschaftlichen Betrieb zu errichten, dass uns dadurch in unserer landwirtschaftlichen Entwicklung (Erzeugung von tierischen Nahrungsmitteln, elektrische Energie und Wärme) kein Nachteil entsteht.

Weiterhin muss eine mögliche Verschmutzung der PV-Anlage durch die Nähe zur landwirtschaftlichen Nutzung toleriert werden.

Mit freundlichen Grüßen

